

Osteuropa kompakt

Aktuelles aus Steuern und Wirtschaft

57. Ausgabe, Mai 2009

Lettland

Vorsteuererstattung für Nicht-Ansässige

Der 30. Juni ist die Frist für Steuerpflichtige aus anderen EU-Mitgliedsstaaten und Drittländern um eine Erstattung der lettischen Vorsteuer zu beantragen. Umsatzsteuererstattungen an Steuerpflichtige aus anderen EU-Mitgliedsstaaten und Drittländern werden in der Verordnung Nr. 313 vom 15. April 2014 „Erstattungen an Steuerpflichtige aus anderen Mitgliedsstaaten und Steuerpflichtige, die in Drittstaaten registriert sind“ beschrieben. Die Umsatzsteuer wird erstattet, wenn die steuerpflichtige Person aus einem anderen Staat die in Lettland erworbenen Güter und Leistungen für betriebliche Zwecke genutzt hat und dem Erstattungsantrag folgende Dokumente beigefügt sind:

- Originalrechnungen, die den formalen Anforderungen entsprechen;
- eine Bescheinigung der ausländischen Finanzbehörde, die die Registrierung des Unternehmens für umsatzsteuerliche Zwecke bestätigt;
- Dokumente, die die Umsatzsteuerzahlung nachweisen;
- Original Zoll-Dokumente und
- eine Vollmacht (sofern ein autorisierter Stellvertreter den Antrag ausfüllt).

Kontakt vor Ort:

Zlata Elksnina-Zascirinska, Telefon: +371 67 09-44 00

Rumänien

Ertragsteuer und Mikro-Unternehmensteuer

Ertragsteuerpflichtige (rumänische und ausländische Unternehmen, die in Rumänien mittels einer Betriebsstätte tätig sind) und Mikro-Unternehmen sind verpflichtet eine Mindeststeuer zu zahlen. Diese Mindeststeuer kommt zur Anwendung, wenn die Ertragsteuer bzw. bei Mikro-Unternehmen die Steuer auf die Umsätze geringer ist als die Mindeststeuer.

Die Mindeststeuer bestimmt sich anhand der zum 31. Dezember des Vorjahres berichteten Umsätze mit Hilfe folgender Stufen:

Gesamtumsatz (RON)	Jährliche Mindeststeuer (RON)
0 – 52.000	2.200
52.001 – 215.000	4.300
215.001 – 430.000	6.500
430.001 – 4.300.000	8.600
4.300.001 – 21.500.000	11.000
21.500.001 – 129.000.000	22.000
Over 129.000.001	43.000

Bestimmte Umsatzkategorien werden explizit vom Gesetzgeber für die Berechnung der Stufen ausgenommen. Umsätze, die aus Dividendenzahlungen von rumänischen oder ausländischen Unternehmen stammen, werden jedoch nicht ausgenommen.

Die Mindeststeuer kommt ab Mai 2009 zur Anwendung.

Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Dienstwagen

Für den Zeitraum vom 1. Mai 2009 bis zum 31. Dezember 2010 gelten Kraftstoff-Aufwendungen für Dienstwagen, die weniger als 3,5 Tonnen wiegen, weniger als neun Sitzplätze (inklusive des Fahrersitzes) haben und ausschließlich für die Personenbeförderung verwendet werden, für ertragsteuerliche Zwecke als nicht abzugsfähig. Als Ausnahme von dieser Regel sind die Kraftstoff-Aufwendungen für Fahrzeuge, die zu folgenden Zwecke genutzt werden, abzugsfähig:

- Reparaturen und Sicherheitsleistungen, Kurierdienste, Transport der Mitarbeiter zum und vom Arbeitsplatz, TV-Fahrzeuge, Fahrzeuge von Vertriebs- und Recruiting-Mitarbeitern;
- Bezahlte Transportleistungen und Taxidienste;
- Vermietung und
- Fahrschulen.

Neubewertungsrücklagen

Rücklagen aus der Neubewertung unbeweglicher Wirtschaftsgüter und Land, die nach dem 1. Januar 2004 vorgenommen wurden und abzugsfähig mittels Abschreibungen oder durch den Verkauf sind, gelten zum selben Zeitpunkt und in selber Höhe zu besteuern, in dem die Abschreibung vorzunehmen ist oder der Verkauf statt findet.

Diese Vorschriften kommen ab dem 1. Mai 2009 zur Anwendung.

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist abzugsfähig beim Kauf von Kraftstoffen und den folgenden Fahrzeugkategorien:

- Fahrzeuge, die zur Erbringung von Leistungen gegen Entgelt genutzt werden, einschließlich Vermietung und der Übertragung von Nutzungsrechten mittels Finanz- oder operativen Leasingverträgen, und Fahrzeuge für geschäftliche Zwecke (z.B. zum Wiederverkauf).
- Der nachfolgende Verkauf von Fahrzeugen, bei denen kein Umsatzsteuerabzug im Zeitpunkt der Anschaffung eingeräumt wurde, ist umsatzsteuerbefreit.
- Für jene Steuerpflichtigen, deren Wirtschaftsjahr das Kalender-Quartal ist, wird der Kalendermonat zur Steuerperiode, wenn sie einen innergemeinschaftlichen Erwerb in Rumänien vornehmen.

Diese Vorschriften gelten für den Zeitraum vom 1. Mai 2009 bis zum 31. Dezember 2010. Die Beschränkungen des Umsatzsteuerabzugs kommen nicht zur Anwendung auf Vorauszahlungen, die vor dem 1. Mai 2009 für Fahrzeuge, die nach diesem Tag verkauft werden, getätigt werden.

Kontakt vor Ort:

Silke Mattern, Telefon: +402 (1) 202 84 86

Russland

Neue Regelung zur Umsatzsteuerfreiheit

Die Befreiung von Einfuhrumsatzsteuer für Sacheinlagen ins Stammkapital von russischen Gesellschaften wird durch eine Änderung des russischen Steuergesetzbuches erheblich eingeschränkt. Bisher sind die Sacheinlagen von der Einfuhrumsatzsteuer befreit, sofern sie als „technologische Güter“ qualifiziert werden können und Sacheinlage eines ausländischen Gesellschafters darstellen. Nach Inkrafttreten der neuen Regelung wird diese Befreiung nur dann gewährt werden, wenn technische Anlagen aufgrund ihrer Eigenschaften einzigartig sind und nicht durch vergleichbare Anlagen russischen Ursprungs ersetzt werden können. Dabei fällt die Voraussetzung einer Sacheinlage ins Stammkapital komplett weg.

Mithin wird jede Einfuhr der unter diese Rubrik fallenden technologischen Güter bei der Einfuhr nach Russland von der Umsatzsteuer befreit.

Die gesetzliche Grundlage dieser Regelung liefert der neue Art. 150 Nr. 7 des Steuergesetzbuches, der durch das föderale Gesetz vom 26.11.2008 Nr. 224-FZ "Über Änderungen von Teil 1 und Teil 2 des Steuergesetzbuches der Russischen Föderation" sowie weitere Gesetze abgeändert wurde, jedoch erst nach dem Erlass eines entsprechenden Verzeichnisses technischer Ausrüstungen durch die Regierung in Kraft treten soll, genauer ab dem 1. Tag der auf den Regierungserlass folgenden Steuerperiode.

Die russische Regierung verabschiedete am 30.04.09 nunmehr das Verzeichnis technischer Ausrüstungen, die durch vergleichbare Anlagen russischen Ursprungs nicht ersetzt werden können und deren Einfuhr nach Russland daraufhin von der Umsatzsteuer befreit ist. Die Befreiung gilt auch beim Import von Einzel- und Ersatzteilen der verzeichneten technischen Anlagen. Mithin tritt die Gesetzesänderung, die im Rahmen der Anti-Krisen-Maßnahmen der russischen Regierung vorgenommen wurde, ab dem 01.07.09 in Kraft. In der Praxis wird es generell zu einer Beschränkung bisher umsatzsteuerbefreiter Sacheinlagen und damit faktisch zu einer Mehrbelastung ausländischer Investoren kommen. Hierbei spielt auch eine Rolle, dass der russische Staat idR. ungern Vorsteuerguthaben in Geld erstattet, sondern diese mit durch den Steuerzahler vereinnahmter Umsatzsteuer verrechnet. Für Unternehmen in der Gründungsphase oder etwa beim Produktionsaufbau bringt diese Praxis mithin Liquidationsnachteile.

Zugleich bieten sich aber auch Chancen einer Investitionskostenminderung bei der Einfuhr bestimmter technischer Ausrüstungen für bestimmte Bereiche der Lebensmittelindustrie (Getränke-, Wein-, Nudel-, Zuckerherstellung und Bierbrauerei sowie Tee- und Kaffeeverarbeitung), für medizinische Geräte oder spezielle Druckmaschinen, die nun umsatzsteuerfrei eingeführt werden können. In jedem Fall empfiehlt es sich, anhand der detaillierten Liste zu prüfen, ob konkrete Güter in die Kategorie der zugelassenen technischen Anlagen fallen.

Kontakt in Deutschland:

Tanja Galander, Telefon: + 49 26 36 5483

Stanislav Rogojine, Telefon: + 49 26 36 5207

Slowakische Republik Neue Richtlinie über indirekte Steuern auf die Ansammlung von Kapital

Am 1 Januar 2009 ist die Richtlinie 2008/7/EG des Rates vom 12. Februar 2008 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital („neue Richtlinie“) in Kraft getreten. Sie hat die Richtlinie 69/335/EWG des Rates in der geltenden Fassung ersetzt.

Nach der neuen Richtlinie sollen keine indirekten Steuern (wie z.B. Kapitalsteuern auf die Ansammlung von Kapital) auferlegt werden. Vor allem sollen keine Kapitalsteuern auf die Einlage auf das gezeichnete Kapital einer Gesellschaft oder einige andere Übertragungen (einschließlich des gezeichneten Kapitals oder des Darlehenskapitals der Gesellschaft) erhoben werden. Die EU-Mitgliedsstaaten, welche Kapitalsteuern auf solche Übertragungen vor dem 1 Januar 2006 erhoben haben, können dies jedoch, mit einigen Beschränkungen, fortführen.

Kapitalsteuern können jedoch auf die Übertragung von Aktien, Immobilien oder einige andere Übertragungen erhoben werden.

Kontakt vor Ort:

Kamila Klesz, Telefon +421 2 59 350 636

Tschechien Umsatzsteuer – neue Regeln für Dienstleistungen

Zum 1. Januar 2010 wird die Tschechische Republik das neue sog. EU-Umsatzsteuerpaket (EU VAT Package) in nationales Recht transformieren. Das tschechische Finanzministerium arbeitet an einer Gesetzesänderung, welche die Maßnahmen des neuen Umsatzsteuerpakets in die nationalen Gesetze überführt. Der betreffende Änderungsentwurf wird in naher Zukunft vom Ministerium veröffentlicht.

Die wesentlichen umsatzsteuerlichen Bereiche, welche durch das neue EU-Paket berührt werden, lauten wie folgt:

Ort der Lieferung bei Dienstleistungen

Die Regelungen zur umsatzsteuerlichen Behandlung internationaler Dienstleistungen werden sich ändern. Die Anzahl von internationalen Dienstleistungen, welche nicht der tschechischen Umsatzsteuer unterliegen, erhöht sich mit der Einführung des Prinzips der Besteuerung am Bestimmungsort. Dies wird die Zahl jener Dienstleistungen erhöhen, die im Bestimmungsland besteuert werden. Demzufolge müssen Unternehmen mit Wirkung zum 1. Januar 2010 darauf achten, wo gemäß den neuen Regelungen der Ort der steuerbaren Lieferung liegt und wer die Umsatzsteuer für grenzüberschreitende Dienstleistungen zu erheben hat.

Die Änderungen werden im Wesentlichen internationale Unternehmen tangieren, welche Leistungen in ein anderes Land liefern oder aus einem anderen Land erhalten – insbesondere mit Blick auf die Umgestaltung von Buchhaltungssystemen, um sicherzustellen, dass Dienstleistungen für umsatzsteuerliche Zwecke korrekt berechnet und gemeldet werden. Fehler in der Einhaltung nach dem Tag der Gültigkeit des EU-Umsatzsteuerpakets können Strafen nach sich ziehen.

Auf elektronischem Wege erbrachte Leistungen

Das bestehende Modell für auf elektronischem Wege erbrachte Leistungen, das für Nicht-EU-Unternehmen zur Anwendung kommt, wird ausgeweitet und umfasst auch Telekommunikations- und Rundfunkleistungen. Diese Änderung dürfte substantielle Auswirkungen auf EU und Nicht-EU-Unternehmen haben.

Meldepflichten

Zusätzliche Meldepflichten werden für Unternehmen, die innereuropäische Dienstleistungen erbringen, eingeführt (ähnlich den gegenwärtigen zusammenfassenden Meldungen).

Dies wird einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand und bei Versäumnissen Strafen nach sich ziehen.

Achte Erstattungsrichtlinie

Die Regelungen, hinsichtlich derer EU-Unternehmen die in Mitgliedsstaaten, in denen sie für umsatzsteuerliche Zwecke nicht registriert sind, entrichtete Vorsteuer geltend machen können, wird reformiert. Das neue System umfasst

- die elektronische Einordnung der Erstattungsanträge,
- einen detaillierten Zeitplan für Erstattungsanträge,
- das Recht auf Verzinsung bei verspäteten Erstattungen.

Kürzungen der Abschreibungsdauer

Als Maßnahme zur Erhöhung der Verkäufe neuer Maschinen und Einrichtungen eröffnet die Novelle des Einkommensteuergesetzes die Möglichkeit, die Abschreibungsdauer bei neuem Sachanlagevermögen, das zwischen 1. Januar 2009 und dem 30. Juni 2010 beschafft wurde, zu verkürzen:

- Die Kürzung der Abschreibungsdauer betrifft das in den ersten zwei Abschreibungsgruppen eingeordnete Vermögen.
- Die Abschreibungen werden auf Monatsbasis in Anspruch genommen.
- Für das Vermögen in der ersten Abschreibungsgruppe wird die Abschreibungsdauer von 3 Jahren auf 12 Monate gekürzt.
- Für das Vermögen in der zweiten Abschreibungsgruppe wird die Abschreibungsdauer von 5 Jahren auf 24 Monate gekürzt, wobei für die ersten 12 Monate 60 % des Anschaffungspreises und für die nächsten 12 Monate die restlichen 40 % des Anschaffungspreises abgeschrieben wird.
- Die technische Aufwertung des Vermögens, welches auf die oben angeführte Weise abgeschrieben wird, erhöht dessen Anschaffungspreis nicht und wird im Rahmen eines weiteren Gegenstandes des Sachvermögens abgeschrieben.
- Die Steuerzahler haben die Möglichkeit die bestehenden Abschreibungsmethoden auch weiterhin anzuwenden.
- Es wird weiterhin möglich sein, die Mietdauer, in welcher Vermögensgegenstände mittels Finanzleasings beschafft werden, entsprechend zu verkürzen.

Der Vorschlag zur Änderung des oben angeführten Gesetzes muss noch vom Senat verabschiedet und dann vom Präsidenten unterzeichnet werden.

Änderungen im Bereich der Investitionsanreize

Die Novelle über Investitionsanreize ändert wesentlich das ganze System der Gewährung von Investitionsanreizen, wobei einige Anreizformen völlig aufgehoben werden.

Die Novelle bringt vor allem die folgenden Änderungen:

- Aufhebung der materiellen Unterstützung für die Bildung neuer Arbeitsplätze und für die Weiterbildung oder Schulung von Arbeitnehmern,
- Aufhebung der Anreize in Form von Überlassung eines technischen ausgestatteten Geländes oder Übertragung von Grundstücken zu vergünstigten Preisen,
- Einzig verbleibender Anreiz ist die Steuerentlastung,

- Einführung einer neuen Definitionsweise von Kosten, die durch Anreize unterstützt werden können (neben den definierten Investitionskosten wird es möglich sein, in der Höhe des Anreiznachlasses den Wert von Lohnkosten für die durch die Investition gebildeten Arbeitsplätze einzurechnen,
- Aufhebung von Anreizen für die Bearbeitungsindustrie, weiterhin werden Investitionsanreize (d.h. Steuerentlastungen) nur für sog. technologische Zentren und Zentren strategischer Dienstleistungen gewährt.

Der letzte Termin für die Einreichung des Antrags auf Investitionsanreize für Investitionen in die Bearbeitungsindustrie gemäß der bestehenden Regelung ist der 29. Tag nach der Veröffentlichung der Gesetzesnovelle. Der letzte Tag der Frist gemäß der neuen Rechtsregelung ist der 30. Juni 2011 (d.h. nach diesem Datum werden keine neuen Projekte mehr unterstützt).

Die bestehende Steuerentlastung für Forschungs- und Entwicklungsprojekte im Einkommensteuergesetz bleibt erhalten. Die Novelle ändert außerdem auch nicht die Bedingungen für Projekte, die bereits Anreize gemäß der bestehenden Rechtsregelung erhielten.

Beschleunigte Rückerstattung des Vorsteuerüberschusses

Als Beitrag zur Bekämpfung der Finanzkrise beschloss das tschechische Finanzministerium die Kürzung der Frist für die Rückerstattung des Vorsteuerüberschusses bei elektronisch eingereichten Steuererklärungen.

Gemäß dem Umsatzsteuergesetz hat die Steuerbehörde den Vorsteuerüberschuss dem Steuerzahler automatisch zurück zu erstatten, und zwar spätestens binnen 30 Tage nach dessen Bemessung. Hat jedoch die Steuerbehörde Zweifel über die Richtigkeit, Beweiskraft oder Vollständigkeit der eingereichten Steuererklärung, kann ein Beanstandungsverfahren eingeleitet werden. Die Frist für Rückerstattung des Vorsteuerüberschusses kann sich in diesen Fällen um die entsprechende Laufzeit des Beanstandungsverfahrens verlängern.

Wird die Steuererklärung in elektronischer Form eingereicht und leitet die Steuerbehörde kein Beanstandungsverfahren ein, ist der Vorsteuerüberschuss in Übereinstimmung mit der neu erlassenen Verfügung des tschechischen Finanzministeriums bereits binnen 15 Tagen nach dessen Bemessung zurück zu erstatten.

Der Steuerzahler kann die Steuererklärung in elektronischer Form mittels der Webseiten des Finanzministeriums der Tschechischen Republik einreichen, und zwar entweder

- mit einer sicheren elektronischen Signatur auf der Basis eines qualifizierten Zertifikates
- ohne sichere elektronische Signatur

Eine mit einer sicheren elektronischen Signatur auf der Basis eines qualifizierten Zertifikates eingereichte Steuererklärung ist zum Zeitpunkt der Absendung rechtmäßig eingereicht. Eine einfache Steuererklärung wird nur dann als rechtmäßig eingereicht betrachtet, wenn binnen drei Tagen nach dessen Absendung der Steuerbehörde das unterzeichnete E-Formular in Papierform übermittelt wird. Dieses Formular wird bei der Absendung der Steuererklärung ohne sichere elektronische Signatur automatisch generiert.

Die Möglichkeit einer schnelleren Rückerstattung des Vorsteuerüberschusses bezieht sich auf Steuererklärungen, die schon ab dem ersten Besteuerungszeitraum 2009 elektronisch eingereicht wurden.

Einkommensteuer- gesetzesnovelle

Mit Rechtskraft ab dem 1. April 2009 werden neue Regeln der sog. „Unterkapitalisierung“ gemäß dem Einkommensteuergesetz, die die Steuerabsetzbarkeit der Finanzkosten (d.h. Zinsen und ähnliche Kosten) beschränken, verursachen, dass die Unterkapitalisierung sich nur auf die Kredite und Darlehen von verbundenen Unternehmen (inkl. sog. „Back-to-back“-Krediten) in der Höhe des Vierfachen (bei Banken und Versicherungen Sechsfachen) des Eigenkapitals beziehen wird.

Gleichzeitig beziehen sich die neuen Regeln auch auf die Weiterverrechnung nicht abzugsfähiger Zinsen, die gemäß der Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes steuerlich abzugsfähig werden (vorausgesetzt die Weiterverrechnung erfolgt im selben Besteuerungszeitraum) oder deren Ertrag aus der Weiterverrechnung gemäß der Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes nicht steuerbar wird (vorausgesetzt die Weiterverrechnung erfolgt in den folgenden Besteuerungszeiträumen).

Diese neuen Regeln können außerdem auch rückwirkend für den Besteuerungszeitraum beginnend im Jahr 2008 in Anspruch genommen werden, und zwar entweder in der ordentlichen Steuererklärung (falls die Einreichungsfrist noch nicht abgelaufen ist) oder mittels einer nachträglichen Steuererklärung. Das heißt, wenn die Steuerklärungseinreichungsfrist heute endet, können die neuen Regeln verwendet werden, obwohl sie erst ab morgen wirksam sind.

Kontakt vor Ort:

Lenka Mrázová, Telefon: +420 (2) 51 15-25 53

Kontakt in Deutschland:

Monika Diekert, Telefon: +49 (30) 26 36-52 25

Ukraine Arbeitserlaubnis

Das ukrainische Ministerkabinett hat vor Kurzem die geänderten Regelungen zur Erteilung, Ausdehnung und Streichung einer Arbeitserlaubnis für Ausländer und staatenlose Personen angenommen. Das Dokument wurde offiziell am 14. April 2009 veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 14. Mai 2009 in Kraft (alle Anträge auf Arbeitserlaubnis, die vor diesem Tag eingereicht werden, werden nach dem bestehenden Recht geprüft).

Die Liste an Dokumenten, die im Rahmen des Antrag auf eine ukrainische Arbeitserlaubnis angefordert werden, wurde ausgeweitet und umfasst nun auch die folgenden Punkte, die den Prozess verlängern können:

- Kopie des Passdokuments (Seiten mit den Hauptidentifikationsinformationen) samt beglaubigter Übersetzung ins Ukrainische;
- ein polizeiliches Führungszeugnis über mindestens die letzten 6 Monate (für Ausländer, die eine Verlängerung ihrer Arbeitserlaubnis anstreben, kann dies in der Ukraine ausgestellt werden); und
- eine Bescheinigung der Sozialversicherungsträger welche bestätigt, dass das Unternehmen keine Schulden oder ausstehenden Strafen hat.

Alle Dokumente in einer ausländischen Sprache müssen ins Ukrainische übersetzt werden und rechtzeitig verifiziert und beglaubigt werden durch das ukrainische Außenministerium (für bestimmte Länder kann eine Apostille verwendet werden).

Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrags durch die Arbeitsagentur wurde von 170 UAH auf vier Mindestlöhne (gegenwärtig 2.500 UAH) erhöht. Die Gebühr wird nicht zurückerstattet, sollte der Antrag abgelehnt werden.

Als positiv zu bewerten ist, dass sog. „inter-corporate cessionaries“ und Personen, die ohne Betrieb in der Ukraine arbeiten, auch von den neuen Regelungen erfasst werden.

Für solche Arbeitskräfte sollten zur Erlangung einer Arbeitserlaubnis zusätzliche Dokumente eingereicht werden (bspw. die Vereinbarung mit einem ausländischen Arbeitgeber über den Transfer der Arbeitskräfte in die Ukraine). Eine Arbeitserlaubnis in dieser Kategorie wird für eine Periode von bis zu drei Jahren, mit der Möglichkeit einer Verlängerung um weitere zwei Jahre, erteilt.

Kontakt vor Ort:

Dr. Marc-Tell Madl, Telefon: +380 44 4906777

Ungarn

Europäische Kommission verweist Ungarn an den Europäischen Gerichtshof

Die Europäische Kommission hat entschieden, Ungarn an den Europäischen Gerichtshof bezüglich ihrer Vorschriften zur Erhebung einer Gebühr beim Kauf von Grundbesitz zu verweisen. Solche Vorschriften diskriminieren Steuerpflichtige, deren Erwerb der Verkauf eines anderen Hauses in einem anderen Mitgliedsstaat vorausgeht, weil die Gebühr auf den vollen Kaufpreis des neu erworbenen Eigentums erhoben wird.

Geht dem Erwerb des Grundbesitzes der Verkauf eines Hauses des Steuerpflichtigen in Ungarn voraus, wird die Gebühr nur erhoben, wenn und soweit der Wert des neu erworbenen Eigentums den Wert des alten, verkauften übersteigt. Dies hat zur Folge, dass Personen, die nach Ungarn ziehen und ihr Haus in einem anderen Mitgliedsstaat verkaufen, benachteiligt werden aufgrund der Tatsache, dass sie eine vergleichbare Gebühr beim Kauf des vorangegangenen ausländischen Gebäudes bezahlt haben könnten.

Aus diesem Grund betrachtet die Kommission die ungarischen Regelungen als eine Beschränkung der Freizügigkeit jedes Bürgers der Europäischen Union sich innerhalb der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und sich nieder zu lassen. Da die genannten ungarischen Steuergesetze noch nicht geändert wurden, hat sich die Kommission entschieden, diesen Fall an den Europäischen Gerichtshof zu überweisen.

Kontakt vor Ort:

Gabriella Erdős, Telefon: + 36 1 461 9130

Czech Republic

The VAT – Package New rules for services

As of 1 January 2010 the Czech Republic will be obliged to implement the new so-called EU VAT Package. The Czech Ministry of Finance has been working on a law amendment which will merge the package of new VAT measures into the Czech VAT Act. The respective draft law amendment will likely be published by the Ministry in the near future.

The key VAT areas that will be impacted by the introduction of the EU VAT Package are as follows:

Place of supply of services

The rules for determining the VAT treatment of international services will change. The range of services not subject to local Czech VAT when supplied internationally will increase with the introduction of the principle of taxation at the place of consumption. This will increase the volume of services taxed in the country in receipt of the supply. Therefore, businesses will need to consider where the place of taxable supply is, according to the new rules, and who will need to account for VAT on services supplied across borders on as of 1 January

2010. The amendment will mainly impact international businesses which supply/receive services to/from foreign countries, especially with respect to the reconfiguration of accounting systems to ensure that services are correctly taxed and reported for VAT purposes. A failure to comply after the day of validity of the EU VAT Package may result in penalties.

Electronically supplied services

The existing scheme for electronically supplied services applicable to non-EU businesses will be expanded to include telecommunications and broadcasting services. This may have a substantial impact on EU and non-EU businesses.

Reporting obligations

Additional filing requirements will be introduced for businesses making intra-EU supplies of services (similar to the present reporting of goods in the EC Sales List). This will place significant additional compliance burdens on businesses, and failure to comply may result in penalties.

Eight Directive refunds

This mechanism, under which EU businesses can reclaim VAT incurred in Member States where they are not established for VAT purposes, will be reformed.

The new system will include:

- electronic filing,
- a detailed timetable for processing refund applications,
- the right to interest on overdue refunds.

Hungary

The European Commission refers Hungary to the Court of Justice

The European Commission has decided to refer Hungary to the European Court of Justice for its provisions concerning the duty levied on the purchase of residential property. Those provisions discriminate against taxpayers whose purchase is preceded by the sale of their previous home in another Member State because the duty (in Hungarian: "visszterhes vagyonatruhazasi illetek") is levied on the full purchase price of the newly acquired property.

If the purchase of the residential property is preceded by the sale of the taxpayer's previous home in Hungary, the duty is levied only if, and to the extent that, the value of the newly acquired property exceeds that of the one sold. As a result, people who move to Hungary and sell their homes in other Member States will be treated less favourably by reason of the fact that they may have paid a duty comparable to the Hungarian one when buying a dwelling abroad.

Therefore, the Commission considers that the Hungarian rules in question pose a restriction on the right of every citizen of the European Union to move and reside freely within the territory of the Member States and, more specifically, infringe the right of free movement of workers and the freedom of establishment. Given that the above Hungarian tax rules have not been amended, the Commission has decided to refer this Case to the Court of Justice.

Latvia

VAT refunds to non-residents

30 June is the time limit for taxable persons of other EU Member States and third countries to claim a refund of Latvian VAT.

VAT refunds to taxable persons of other EU Member States and third countries are described in Government Regulation No. 313 of 15 April 2004, *Refunds to Taxable Persons of Other Member States and Taxable Persons Registered in Third Countries or Third Territories*. Under this regulation, VAT is refunded if a

taxable person of another country has used goods or services acquired in Latvia for its business purposes and if a refund application has the following documents attached:

- Original invoices compliant with section 8 of the VAT Act;
- A statement issued by the foreign tax authorities confirming the company's domestic VAT registration;
- Documents supporting VAT payment;
- Original customs declarations; and
- A power of attorney (if an authorised agent is filing the application).

Romania Profit tax and Micro-companies tax

Profit tax payers (Romanian companies as well as foreign companies operating in Romania through permanent establishments) as well as micro-companies are obliged to pay the minimum tax.

This minimum tax is due if the profit tax or the micro-company's turnover tax are lower than the minimum tax.

The minimum tax is determined based on the revenues reported on 31 December of the previous year, using the following thresholds:

Total annual revenue (RON)	Annual minimum tax (RON)
0 – 52.000	2.200
52.001 – 215.000	4.300
215.001 – 430.000	6.500
430.001 – 4.300.000	8.600
4.300.001 – 21.500.000	11.000
21.500.001 – 129.000.000	22.000
Over 129.000.001	43.000

Certain categories of revenues are expressly excluded by the law for assessing the threshold. However, revenues from dividends received from Romanian or foreign companies are not excluded.

The minimum tax is applicable from May 2009.

Deductibility of company vehicle expenses

During the period 1 May 2009 to 31 December 2010, fuel expenses for company vehicles weighing under 3.500 kg and with fewer than nine passenger seats (including the driver's seat) and used exclusively for passenger transport are non-deductible for profit tax purposes.

By exception, fuel expenses are deductible for vehicles used in the following activities:

- Intervention, repair, safety and security, courier services, transportation staff to and from the work place, TV vans, cars used by sales agents and recruitment agents;
- paid transportation services and taxi activities;
- rental and
- driver schools.

Operation, maintenance and repair expenses for vehicles used by individuals in company leadership and management positions are deductible within the limits of one vehicle per person.

Fuel expenses have been expressly excluded from this category of limited deductibility expenses, so they fall under the general rule mentioned above.

These provisions apply during the period 1 May 2009 to 31 December 2010.

Revaluation reserves

Reserves from revaluation of fixed assets and land, made after 1 January 2004, which are deductible through depreciation or through expenses triggered by assets sold or written off, are taxable at the same time and for the same amount as the tax depreciation deduction, respectively when the assets are sold or written off.

These provisions apply from 1 May 2009.

Value Added Tax

VAT is deductible on the acquisitions of fuel and of the following categories of vehicles: cars used for providing services for consideration, including rental to others, the transfer of usage rights under a financial or operational leasing contract, vehicles used for commercial purposes (i.e. for the purpose of resale).

- Subsequent sale of vehicles for which no VAT deduction was allowed at the time of acquisition is VAT exempt.
- For those taxpayers whose fiscal period is the calendar quarter, the fiscal period becomes the calendar month if they perform a taxable intra-Community acquisition in Romania.

These provisions apply for the period 1 May 2009 – 31 December 2010.

These restrictions to the VAT deduction right do not apply to advance payments made before 1 May 2009 for vehicles sold after this date.

Ukraine Work permits rules

The Cabinet of Ministers of Ukraine recently approved amended Rules on the issuance, prolongation and cancellation of work permits for foreign nationals and stateless persons. The document was officially published on 14 April 2009 and will come into force on 14 May 2009. (Note: All work permit applications submitted before this date will be examined in accordance with the existing legislation.)

The list of documents required when applying for a Ukrainian work permit has been broadened to include the following items that may delay the process:

- Copy of passport document (pages with main identification information) with an
- official translation into Ukrainian;
- A certificate confirming the absence of a criminal record covering at least the past 6 months. (For foreigners that are prolonging their work permits, the criminal clearance certificate may be obtained in Ukraine.); and
- Certificate from the Social Employment Fund confirming that the Company has no debts or outstanding penalties.

All documents issued in a foreign language should be translated into Ukrainian, duly verified and legalized at the Ministry of Foreign Affairs of Ukraine (Note: For some countries, an apostille may be used instead.)

The fee for the Employment Authority to consider an application has increased to four minimum salaries (currently UAH 2.500) from the current UAH 170. The fee is not refundable if the work permit application is rejected.

In a positive development, “inter-corporate cessionaries” and “persons, who work without a commercial presence in Ukraine” are also covered by the new Rules. Additional documents should be provided to obtain work permits for such employees (e.g. agreement with a foreign employer to transfer the employee to work in Ukraine). Work permits for these categories will be issued for a period of up to three years with the possibility to prolong them for another two years.

Ansprechpartner für die Region Mittel- und Osteuropa in Deutschland

Daniel Kast
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Telefon: + 49 (30) 26 36-52 52
daniel.kast@de.pwc.com

Monika Diekert
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Telefon: + 49 (30) 26 36-52 25
diekert.monika@de.pwc.com

Stanislav Rogojine
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Telefon: + 49 (30) 26 36-52 07
stanislav.rogojine@de.pwc.com

Tanja Galander
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Telefon: + 49 (30) 26 36-54 83
tanja.galander@de.pwc.com

Abonnement

Wenn Sie unseren Newsletter abonnieren möchten, schicken Sie bitte eine E-Mail an Celina Maciejewski: celina.maciejewski@de.pwc.com.